

Breslauer Kreis-Blatt.

Sechster Jahrgang.

Sonnabend, **No. 28.** den 13. Juli 1839.

Erinnerung.

Die von den unten verzeichneten Wohllöblichen Dominien, Freigütern und Gemeinden, ungeachtet meiner Aufforderung vom 21. Mai c. (Kreisblatt No. 21.) nach Anzeige des Kreis-Wegebaumeister Männling bis jetzt nicht abgeleisteten aus den Jahren 1837 und 1838 rückständigen Wegebaufuhren, so wie die auf die diesjährige Ausschreibung vom 5. v. M. bis incl. 29. Juni rückständig gebliebenen, unten gleichfalls verzeichneten Fuhren und Handdienste, sind an die Fuhrleute Gebrüder Scholz in Klettendorf zu dem Satze von 1 Thaler pro Fuhre, und 5 Sgr. pro Handdienst verdungen worden. Die betreffenden Wohllöblichen Dominia, Freigüter und Gemeinden werden angewiesen, die resp. Geldbeträge zugleich mit den Steuern pro August an die Königliche Kreis-Steuer- und Communal-Kasse bei Vermeidung der Execution, zur weiteren Abgabe an die Gebrüder Scholz, einzuzahlen.

A. An Wegebaufuhren aus 1837 und 1838 restiren noch:

		Fuhren
1.	Probotschine Gem.	$3\frac{1}{2}$
2.	Barottwitz Dom.	$4\frac{1}{2}$
3.	Klein-Tschansch Freigut	$2\frac{5}{6}$
4.	Brocke Dom.	$\frac{1}{2}$
5.	Klein Sägewitz Teich. Gem.	$\frac{3}{4}$
6.	Cattern v. Seidl. Gem.	1
7.	Tschechnitz Dom.	$\frac{1}{3}$
8.	Guhrwitz Dom.	$2\frac{2}{3}$
9.	Tschönbankwitz Dom.	$11\frac{1}{6}$
10.	Tschönbankwitz Gem.	$\frac{1}{2}$
11.	Jackschönau Dom.	$23\frac{1}{2}$
12.	Sambowitz Gem.	$5\frac{1}{2}$
13.	Kreiselwitz Dom.	$2\frac{1}{3}$
14.	Haberstroh Dom.	$2\frac{1}{3}$
15.	Schlanz Dom.	$6\frac{1}{2}$
16.	Koberwitz Gem.	1
17.	Wirrwitz Gem.	$12\frac{1}{2}$

B. An Fuhren und Handdiensten pro 1839 sind rückständig:

		Fuhren	Handdienste
1.	Oderwitz Gem.	$\frac{1}{2}$	1
2.	Klein Tschansch Freigut	$4\frac{5}{6}$	—
3.	Groß Tschansch Gem.	$7\frac{5}{6}$	11
4.	Brocke Gem.	—	22
5.	Dürrgoy Gem.	—	11
6.	Woischwitz Gem.	1	—
7.	Oltaschin Gem.	3	2
8.	Schönborn Gem.	—	3
9.	Dürrjentsch Dom.	$7\frac{1}{2}$	—
10.	Gem.	—	1
11.	Klein-Oldern Gem.	—	1
12.	Benkwitz Dom.	5	—
13.	Gem.	$\frac{1}{2}$	2
14.	Radwanitz Gem.	$8\frac{3}{4}$	—
15.	Klein-Sägewitz Kgl. Gem.	$1\frac{1}{2}$	—
16.	Teich. Gem.	—	1
17.	Sacherwitz Gem.	$1\frac{1}{2}$	—
18.	Schmortsch Gem.	—	3
19.	Cattern v. Ob. Gem.	2	8
20.	Cattern v. Seidl. Dom.	$5\frac{2}{3}$	—
21.	Gem.	2	10
22.	Krietern Freig.	1	—
23.	Gem.	$\frac{1}{2}$	12
24.	Zweibrodt Dom.	6	—
25.	Blankenau Dom.	6	—
26.	Sibischau Dom.	4	—

		Fuhren	Handdienste
27.	Sibischau Gem.	—	6
28.	Poln. Neudorf Freig.	$5\frac{1}{2}$	—
29.	Gem.	—	24
30.	Paschwitz Freig.	$8\frac{1}{2}$	—
31.	Pleische Freig.	5	—
32.	Kreiselwitz Gem.	—	6
33.	Haberstroh Gem.	—	6
34.	Wilhelmsthal Gem.	—	6
35.	Schlanz Gem.	—	24

Breslau den 5. Juli 1839. Königl. Landrath.

Verfügung.

Es ist oft bemerkt worden, daß Orts=Polizeibehörden in Straf=Resoluten über Contraventionen bei denjenigen Gewerben, zu deren Betriebe nach der Allerhöchsten Kabinets=Ordre vom 7. Februar 1835 jährlich ein Qualifikations=Attest erfordert wird, den Verlust der Gewerbs=Berechtigung nach wiederholten Contraventionen aussprechen. Es ist dies höhern Ortes gemißbilligt worden, weil nach der oben gedachten Allerhöchsten Verordnung bei wiederholten Contraventionen der Verlust des Gewerbes nicht sofort eintreten, sondern nur beim Beginnen des neuen Jahres das Qualifikations=Attest zum ferneren Gewerbsbetriebe versagt werden soll. Zu dieser Versagung bedarf es aber eintretenden Falles gar keines Resolutes. Künftig sind also dergleichen Androhungen aus dem Strafresolute wegzulassen, wogegen aber immer angemessen bleibt, daß der Contravenient bei Publikation des Resolutes zu seiner Warnung auf die zu besorgende Verweigerung des Qualifikations=Attestes hingewiesen werde. Hiernach haben Sie sich genau zu achten.

Breslau den 28. Juni 1839. Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

An sämmtliche Königliche Landräthe und Magisträte des hiesigen Departements.

Vorstehende Hohe Verfügung wird den Orts=Polizei=Behörden hierdurch zur Kenntniß und Beachtung mitgetheilt und finde ich mich hiebei zugleich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß der Antrag um Polizeiliche Genehmigung zum Betriebe der Gast= oder Schank=Wirthschaft, stets von der Orts=Polizei=Behörde an mich, unter Beifügung des Führungs=Attestes des solche Nachsuchenden, eingereicht und dabei des Lokals für welches solche ertheilt werden soll, genau bezeichnet auch angegeben werden muß, daß der bisherige Schank=Berechtigte abgegangen ist, indem von einer Bewilligung zu Anlegung neuer, bisher noch nicht bestandener Gast= und Schankwirthschaften nicht die Rede sein und das Königl. Steuer=Amt, den Gewerbe=Schein, ohne welchen der Betrieb gar nicht angefangen werden darf, erst nach Vorzeigung meiner Erlaubniß hiezu, ausfertigen und behändigen kann.

Breslau den 6. Juli 1839. Königl. Landrath.

Weiberlist geht über alle List.

(Fortsetzung.)

14.

Eine durchwachte Nacht dünkt uns oft eine Ewigkeit; auch Agnes machte diese Erfahrung, und sehnte den Morgen herbei, wo sie eben auch nicht viel Erfreuliches erwartete.

Mit einer Ruhe und Haltung, die sie sich im Gebet zu Gott errungen hatte, betrat Agnes zur Zeit, da sie das Frühstück im Wohnzimmer wußte, wo sich auch ihr Vater und Walter eingefunden, den Ort, wo sie den Mann finden sollte, der sie so tief gekränkt hatte.

Walter benahm sich gegen sie mit der an ihn gewohnten Leichtigkeit, und gab ihr dadurch neuerdings Veranlassung, sich zu überzeugen, welch ein boshaftes Spiel er mit ihren Empfindungen getrieben hatte. Herr von Klingenheim erkundigte sich dagegen mit inniger Theilnahme nach ihrem Befinden, und nun erst, als er von ihrem blassen Aussehen sprach, bemerkte sie, daß Walter sie ernst und mit Aufmerksamkeit betrachtete.

Jetzt hörten sie den Grafen nahen, der mit dem für Agnes von ihrem Bräutigam bestimmten Kästchen eintrat, welches er so eben erhalten und Agnes zu überbringen eilte.

Mit zitternden Händen löste Agnes die Siegel, öffnete den Deckel, und — ein Paar kleine, von Freude blitzende Augen, eine aufgestülpte Nase, ein Paar dicke rothwangige Pausbacken sahen ihr entgegen. Unwillkührlich fuhr sie zurück, denn obgleich es ihr nun ziemlich gleich war, wie der Mann aussah, dem sie geopfert werden sollte; so, nein! so hatte sie sich ihn doch nicht gedacht.

Hm! Hm! brummte der alte Graf verdrießlich vor sich hin — ganz anders wie ich mir ihn vorgestellt habe, — ganz anders ist der Junge geworden — so — ja — wie soll ich sagen — mit einem Worte, hübsch, oder gar was man schön nennt, — nein! — Mädchen, das ist er nicht. Aber — ja gewiß — er hat etwas Gutmüthiges in seinem Gesichte — seine Züge — sein Auge, es blickt so zutraulich uns entgegen. Ja, ja! mein Goldtöchterchen! Gut soll mein Otto sein, das sagen Alle, die ihn kennen; und liebend wird er dich — auf den Händen tragen.

Ich weiß aber doch auch in der That nicht fuhr der Graf nach einer Pause sichtbar verlegen fort, als er das betroffene Schweigen Agnesens und ihres Vaters gewahrte, ich weiß gar nicht, was deine gute selige Mutter für einen sonderbaren Geschmack hatte, denn wie oft versicherte sie mich, daß Otto ein schmucker Bursche geworden sey. Von meiner Frau, daß diese es meinte, nun da will ich nichts sagen, denn die war von jeher ein wenig in den Jungen vernarrt; aber deine Mutter — nun, gut, liebes Kind! gut ist Otto gewiß! Und nicht wahr, gut seyn ist noch besser als schön seyn?

Bei diesen Worten umarmte er Agnes mit Herzlichkeit, und hängte ihr Otto's Bild, das an einer goldenen Kette befestigt war, um den Hals. In diesem Augenblicke sah Agnes auf Walter, und gewahrte, daß sein Mund sich zu einem satyrischen Lächeln verzog, welches er, sich bemerkt glaubend, hinter einem erkünstelten Husten zu verbergen suchte.

Ein bitteres Gefühl durchzuckte Agnesens Herz; Spott! in diesem Momente Spott, wo er es wissen konnte, daß ihre Brust von tausend folternden Qualen gepeinigt ward! Ach es war zu viel! der Stachel verwundete sie zu tief, brachte aber auch ihr ganzes Selbstgefühl in Bewegung, und mit möglichst freudigem Ton die Worte über ihre Lippen: Sie haben recht, lieber Vater! Gut seyn ist besser, weit besser wie schön seyn. Mir gefällt Otto, recht sehr gut gefällt er mir, daher machen Sie sich um sein Schön- oder Nicht-Schönsein keinen Kummer!

Gott sey tausendmal gelobt! rief nun mit vor Freude strahlenden Augen der Graf ganz überselig aus der peinlichen Verlegenheit, in die ihn die Ueberzeuguug versetzt hatte, daß Otto eben nicht darnach aussehe, daß sich ein junges Mädchen in ihn verlieben könne; Gott sey gelobt, daß dir der dickwangige Junge gefällt! Ich muß dir aufrichtig gestehen, daß mir die Angst, es könnte anders seyn, nicht wenig zusetzte.

Agnes gab sich nun alle ihr nur mögliche Mühe, der angenommenen Rolle treu zu bleiben, und es gelang ihr. Erst in ihrem einsamen Zimmer brach ihr lang verhaltener Schmerz in heiße Thränen aus. Otto gegen Walter, Gott, welch ein Unterschied, doch Otto versprach sie zu lieben; Walter hingegen spielte mit ihrem Herzen, fand ein Vergnügen daran, ihrer zu spotten.

(Fortsetzung folgt.)

Anzeigen.

Die 4spännige Fuhre Dünger à $7\frac{1}{2}$ sgr.

Da in dem am 10. dieses angestandenen Düngerverkaufs-Termin nicht aller mir zugehörige an der Bresl. Cavallerie-Caserne am Schweidnitzer Thor befindliche Straßen-Dünger verkauft worden ist, so erlaße ich den Rest, um den Platz zu räumen, die 4spännige Fuhre Dünger mit $7\frac{1}{2}$ Silbergroschen.

Kauflustige werden ersucht unter Einsendung des Betrags sich die erforderlichen Marken bei mir in Kundschütz abholen zu lassen.

Philipp Hayn.

Unglücksfall.

Nachmittags den 9. d. M. ertranken beim Baden bei Oswitz in der Oder 2 Kanoniere von der 1. reitenden Kompagnie der 6. Artillerie-Brigade, obgleich sämmtliche hier in Kantonirungs-Quartier liegenden Mannschaften gedachten Truppentheils unter Aufsicht badeten, so sind die Ertrunkenen dennoch wegen Unkunde des Stromgrundes im Triebsande verunglückt, und konnten von ihren Kameraden nicht gerettet werden.

Gefunden.

Am 7. d. M. Vormittag fanden die Gens-d'arme Skollick und Ehrhardt in einem Chaussee-Graben eine noch ziemlich gute Wagenwinde (Windehebe), die wahrscheinlich ein Fuhrmann, welcher diese Straße passirt, verloren hat, welche der rechtmäßige und sich gehörig legitimirende Eigenthümer in Empfang nehmen kann. Koberwitz den 8. Juli 1839.

Diebstahl.

Dem Häusler Gans zu Gloschkau, Neumarktschen Kreises, ist in der Nacht vom 19. zum 20. Juni c. eine neumelke Ziege von schwarzer Farbe, weißen Füßen und weißen Streifen am Kopfe, gestohlen worden.

Steckbrief.

Aus Senitz ist der nachstehend bezeichnete unter polizeilicher Aufsicht stehende Militairsträfling Gottfried Berger, welcher sich eines Betrugs schuldig gemacht hat, am 3. Juli c. entsprungen. Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften, und an das hiesige Landräthliche Amt abliefern zu lassen.

Nimptsch den 6. Juli 1839.

Bekleidung. Blaunankine Unterjacke, roth und grüngestreifte Weste, rohleinwandne Hosen, Stiefeln und schwarzgrautuchner Mütze.

Signalement. Geburtsort, Vaterland, Gewöhnlicher Aufenthaltsort, Senitz; Religion, evangelisch; Stand, Gewerbe, entlassener Sträfling; Alter, 37 Jahr; Größe, 5 Fuß 7 Zoll; Haare, dunkelbraun; Stirn, rund; Augenbraunen, dunkelbraun; Augen, grau; Nase, spitz; Mund, mittel; Zähne, fehlerhaft; Bart, dunkelbraun; Kinn, rund; Gesichtsfarbe, gesund; Gesichtsbildung, oval; Statur, stark; Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen: hat einen Bruch auf der linken Seite.

Den 4. d. M. gegen 2 Uhr ist durch starke, in einer Wasserfurche bemerkte Blutspuren geleitet, in einem an die Gräbschener Straße anstoßenden, zu Siebenhuben gehörigen Weitzenfelde ein augenscheinlich vor kurzer Zeit erst gebornes, völlig ausgetragenes Kind gefunden worden, dessen Mund nicht nur ganz mit Erde vollgestopft war, sondern welches auch auf dem obern Theile des Kopfes drei tiefe Verletzungen hatte, welche wahrscheinlich mit einer nahe dabei vorgefundenen Schere beigebracht worden.

Da nun bis jetzt alle Bemühungen, die Mutter des Kindes zu ermitteln, ohne Erfolg geblieben sind; so ersuchen wir Ein Wohllöbliches Landräthliches Amt ganz ergebenst alle, insbesondere die Dorfgerichte der vor dem Schweidnitzer Thore gelegenen Ortschaften per Kurrende aufzufordern, alles, was in Betreff dieses Vorfalls irgend zu ihrer Kenntniß gelangt, und auf die Spur der Verbrecherin führen könnte, ungesäumt anzuzeigen.

Breslau den 8. Juli 1839.

Das Königl. Inquisitoriat.

Vorstehendes Ersuchen wird dem Kreise zur genausten Beachtung bekannt gemacht.

Breslau den 12. Juli 1839.

Königl. Landräthl. Amt.

Redakteur: Fr. v. Lieres, Mathiasstraße №. 56. Druck von Gustav Kupfer Schuhbrücke №. 32.